

**Allgemeine Service-, Wartungs- und Reparaturbedingungen (ASWR) 2010 der
WWS Wasserkraft GmbH & Co KG
A-4120 Neufelden, Oberfeuchtenbach 11**

I. Allgemeines:

Die ASWR sind auf Service-, Wartungs- oder Reparatur-arbeiten anzuwenden. Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 140/1979, so gehen die auf Verbraucher anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen zwingender Natur den ASWR vor, sofern sie mit den ASWR im Widerspruch stehen. Die Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL 2010) finden Anwendung.

II. Verbindlichkeit der ASWR

Service-, Wartungs- und Reparaturarbeiten erfolgen nur auf Grund nachstehender Bedingungen, die mit Auftragserteilung anerkannt und sowohl für Auftragnehmer als auch Auftraggeber verbindlich sind. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.

III. Materialzulieferung:

Die zur Durchführung der Arbeiten nötigen Materialien und die Kosten ihres Transportes zur Arbeitsstelle gehen stets zu Lasten des Auftraggebers

IV. Arbeitszeit:

Als normale Arbeitszeit gilt die jeweils gesetzliche Wochenarbeitszeit. Die Zeiteinteilung richtet sich nach der Betriebsordnung des Auftraggebers und ist gemeinsam zu vereinbaren.

V. Montage- und Engineeringssätze:

Für jede normale Vorbereitungs-, Arbeits-, Reise- und Wegstunde werden derzeit folgende Stundensätze in EURO berechnet:

	Monteur	Konstrukteur	Inbetriebnahmetechniker
An Werktagen von 7:00-19:00	58,-	65,-	80,-
Zuschläge:			
an Werktagen von 19:00 – 07:00	20,-	25,-	30,-
bei Arbeiten an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen	40,-	45,-	50,-

VI. Arbeitsunterbrechung:

Bei Arbeitsverzögerung oder –unterbrechung, die nicht vom Auftragnehmer verursacht wurde, werden die hierdurch entstehenden Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Verlangt der Auftraggeber, dass die Arbeiten trotz montagebehindernder Umstände (Witterung, verunreinigte Baustellen und Arbeitsplätze, Staub, Schmutz, Lärm usw.) begonnen bzw. weitergeführt werden sollen, trifft den Auftragnehmer für die erbrachten Leistungen und allfällige Folge-schäden keine Haftung.

VII. Schmutz-, Erschweris- und Gefahrenzuschläge:

Für Arbeiten unter erschwerenden Umständen (Gesundheitsschädlichkeit, Schmutz, Gefährlichkeit, ungünstige Witterungsverhältnisse usw.) sowie bei Schicht- und Nachtschichtarbeit, für welche gemäß den kollektivvertraglichen Bestimmungen Zuschläge zu zahlen sind, werden jeweils 5 % auf die unter Pkt. 4. angegebenen Sätze aufgeschlagen.

VIII. Reisekosten-Sätze:

Für An- u. Abreisen werden folgende Stundensätze verrechnet:EUR 50,-
Die Kosten von Flugreisen werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

IX. Nächtigungsgelder:

Nächtigungskosten werden nach tatsächlichem Aufwand unter Beilage der Belegkopie verrechnet.

X. Reisezeit, Reisekosten, Kilometergeld:

Reisezeiten zuzüglich Reisevorbereitung für Hin- und Rückreise mit den im Punkt VIII angegebenen Reisekostensätzen in Rechnung gestellt. Die tatsächlichen Reiseauslagen (Fahrgeld, Maut, Vignette, etc.) gehen zuzüglich eines 10 %igen Aufschlages zu Lasten des Auftraggebers.

Bei Benutzung eines Krafffahrzeuges wird Kilometer-geld wie folgt in Rechnung gestellt:

mit PKW / Montagebus..... EUR 0,55
mit LKW EUR 1,30

Erstrecken sich Fernarbeiten über einen längeren Zeitraum, so erhält der Arbeiter vom Auftraggeber alle drei Wochen eine Heimreise vergütet

XI. Vorkehrungen des Auftraggebers:

Der Auftraggeber hat rechtzeitig vor dem vereinbarten Beginn und während der Arbeiten auf seine Rechnung und Gefahr alle Vorkehrungen zu treffen, die für den ordentlichen Ablauf, die störungsfreie Durchführung und ungehemmte Beendigung der Arbeiten erforderlich sind. Soweit hierfür der Auftragnehmer nicht besondere Weisungen erteilt, gehören hierzu jedenfalls die

entsprechende bauliche Adaptierung der Arbeitsstelle, die Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen, Werkzeuge, Geräte, Stomanschlüsse und sonstigen Arbeitsbehelfe, der notwendigen Materialien, Hilfs- und Betriebsstoffe, die Beistellung der erforderlichen Hilfskräfte usw. Alle diesbezüglichen, seitens des Auftragnehmers erforderlich werdenden Arbeiten werden gesondert in Rechnung gestellt.

XII. Beistellung von Spezialgeräten:

Da der Auftragnehmer selbst nur das übliche einfache Handwerkszeug beizustellen hat, wird die Verwendung darüber hinausgehender Hebewerkzeuge, Sondervorrichtungen usw., die allenfalls vom Auftragnehmer mangels Bereitstellung durch den Auftraggeber beigebracht werden, nach gesondert zu treffender Vereinbarung neben den Kosten für Hin- und Rücktransport verrechnet.

XIII. Fristen

Angaben über die voraussichtliche Dauer von Arbeiten sind unverbindlich.

XIV. Versicherungs- und Obsorgepflicht des Auftraggebers:

Der Auftraggeber hat alle vom Auftragnehmer beigeestellten Arbeitsbehelfe und Fahrnisse in Obsorge zu nehmen. Er haftet zeitlich bis zur Räumung und dem Abtransport der Arbeitsbehelfe und Fahrnisse für alle nicht vom Auftragnehmer bzw. dessen Personal verursachte Schäden. Bei Auslandsarbeiten obliegt dem Auftraggeber auch die Versicherung des vom Auftragnehmer beigeestellten Personals gegen Haftpflicht, Krankheit und Unfall.

XV. Bescheinigung und Abnahme der Arbeiten:

Den vom Auftragnehmer gestellten Arbeitskräften ist vom Auftraggeber die Arbeitszeit auf jeden Fall wöchentlich zu bescheinigen. Die Bescheinigungen werden den Abrechnungen zugrunde gelegt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Arbeitern auf dem letzten Stundenausweis Beendigung und Übergabe der Arbeiten zu bescheinigen. Kleinere Mängel und Nacharbeiten entbinden den Auftraggeber nicht von dieser Verpflichtung. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, gilt die Abnahme zwei Tage nach Anzeige der Beendigung der Leistungen als erfolgt. Verweigert der Auftraggeber die Unterschrift unter den vom Auftragnehmer vorgelegten Leistungsnachweis oder ist er nicht anwesend, sind die Angaben des Personals des Auftragnehmers für beide Teile bindend.

XVI. Zahlungsbedingungen:

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer über dessen Verlangen sowohl vor Entsendung von Arbeitskräften sowie auch im Zuge der Arbeiten Anzahlungs- bzw. Teilzahlungsbeträge gegen deren nachträgliche Verrechnung zu leisten. Die Bezahlung der geleisteten Arbeiten hat sofort nach Rechnungsvorlage und ohne Abzug zu erfolgen. Die Zurückbehaltung von Zahlungen an den Auftragnehmer und die Aufrechnung mit Forderungen gegen den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.

XVII. Sonstige Bedingungen:

Sollten einzelne oder mehrere (Teil-) Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein oder ungültig werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An Stelle der ungültigen Bestimmung gilt eine Bestimmung als vereinbart, deren wirtschaftlicher Zweck der ungültigen Bestimmung auf rechtlich zulässige Weise am nächsten kommt.